Reglement über die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten des strategischen Rates der PH-VS (Rstr-PH-VS)

vom 17.05.2023 (Stand 01.09.2023)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 29 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis vom 4. Oktober 1996 (GPH);
auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,

verordnet[1)]*:*

Art. 1 Zweck

[1] Das vorliegende Reglement regelt die Ernennung, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Organisation des strategischen Rats der Pädagogischen Hochschule Wallis (nachfolgend: der Rat).

Art. 2 Ernennung

[1] Der Staatsrat ernennt die Ratsmitglieder unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der beiden Sprachregionen.

Art. 3 Dauer der Mandate

[1] Die Mandate sind auf 4 Jahre befristet und können einmalig verlängert werden.

[2] Im Falle eines Rücktritts eines der Mitglieder, ernennt der Staatsrat einen Ersatz.

[1)] Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion unterschiedslos für Mann oder Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Zusammensetzung des Rats

[1] Der Rat setzt sich aus den folgenden 9 Mitgliedern (nachfolgend: die Mitglieder) zusammen:

a) 2 Vertreter des für die Bildung zuständigen Departements;
b) ein Vertreter einer Schweizer Hochschule;
c) ein Vertreter aus der Politik;
d) ein Vertreter aus der Wirtschaft;
e) ein Vertreter aus der Kultur;
f) die beiden Vertreter der Standortgemeinden;
g) dem Direktor der Pädagogischen Hochschule Wallis (nachfolgend: PH-VS).

[2] Die Direktionsadjunkten und der Leiter der Stabsstelle Finanzen und Verwaltung der PH-VS nehmen an den Sitzungen des Rats mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Präsidentschaft

[1] Der Staatsrat ernennt einen Präsidenten, der die Sitzungen des Rates leitet.

[2] Der Präsident stimmt sich mit der PH-VS ab, um:

a) den reibungslosen Ablauf der Arbeit des Rats sicherzustellen;
b) die Termine für die Sitzungen vorzuschlagen;
c) die Tagesordnungen festzulegen und die Sitzungen einzuberufen;
d) abhängig von den behandelten Themen Referenten einzuladen.

Art. 6 Zuständigkeiten des Rats

[1] Der Rat hat folgende Aufgaben:

a) der PH-VS externe Erfahrung und Fachwissen für ihre Entwicklungspolitik und ihr Image im Allgemeinen zugute kommen zu lassen;
b) Empfehlungen an die politischen Behörden zur Infrastruktur der PH-VS abzugeben;
c) Verbesserungsvorschläge zu allen Fragen zu äussern, welche die PH-VS im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung und ihren Aufgaben betreffen;

d) die Direktion der PH-VS zu beraten:
 1. zum Inhalt des mehrjährigen Strategieplans gemäss Artikel 16 der Verordnung über die Geschäftsführung und Finanzkontrolle der PH-VS (VGFk-PH-VS), sodass die Projekte zur Aus- und Weiterbildung an der PH-VS mit den Bedürfnissen der Walliser Schulen übereinstimmen,
 2. zu den strategischen Zielen des mehrjährigen Leistungsauftrags gemäss Artikel 17 VGFk-PH-VS;

e) Empfehlungen zum jährlichen Controllingbericht des Leistungsauftrags gemäss Artikel 19 VGFk-PH-VS abzugeben.

Art. 7 Sitzungen

[1] Der Rat trifft sich mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Sitzung.

[2] Die Tagesordnung und die benötigten Dokumente werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

[3] Abhängig von den behandelten Themen können aussenstehende Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

[4] Das Sekretariat des Rats wird von der PH-VS wahrgenommen.

Art. 8 Beschlüsse

[1] Der Rat ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Vertretung ist ausgeschlossen.

[2] Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit wird ihm der Stichentscheid eingeräumt.

Art. 9 Protokoll und Veröffentlichung

[1] Die Empfehlungen des Rates sind zu protokollieren.

[2] Nachdem das Protokoll innerhalb der 20 Tage, die auf die Sitzung folgen, auf elektronischem Weg genehmigt wurde, wird es den Ratsmitgliedern übermittelt.

Art. 10 Entschädigungen

[1] Ist die Beteiligung am Rat nicht im Pflichtenheft der Mitglieder enthalten, wird eine Entschädigung von 200 Franken für einen halben Tag oder 400 Franken für einen ganzen Tag vergütet.

[2] Der Präsident erhält eine Entschädigung von 1'000 Franken.

[3] Die Reisekosten werden nach dem kantonalen Spesenreglement erstattet.

[4] Die Abrechnung der Entschädigungen erfolgt durch die PH-VS und die Auszahlung auf ihre Kosten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
17.05.2023	01.09.2023	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2023-064

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	17.05.2023	01.09.2023	Erstfassung	RO/AGS 2023-064